VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 20.06.2013 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 8 bis 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBI Nr 3/1998, idF vom 17.09.2015 wird verordnet:

§ 1 Monatsbezüge

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt ab 01.07.2013 95 vFl des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Für die Dauer der gleichzeitigen Ausübung eines Landtagsmandats reduziert sich sein Monatsbezug auf 54,57 vFl des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt. Der Monatsbezug beträgt
 - ab 01.07.2013: 17 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998
 - ab 01.01.2014: 19 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998
- 3) Die Entschädigungen für alle anderen Gemeinderäte werden als Monatsbezüge festgelegt. Die Monatsbezüge betragen
 - ab 01.07.2013: 12 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998
 - ab 01.01.2014: 14 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998
- 4) Ab 01.01.2015 erhöhen sich zum 01.01. eines jeden Jahres der Monatsbezug des Vizebürgermeisters und die Monatsbezüge für alle anderen Gemeinderäte, ungeachtet der Wertsicherung in § 3 dieser Verordnung, im Ausmaß von 1 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 litg des Bezügegesetzes 1998. Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters ist mit 25 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 und die Monatsbezüge für alle anderen Gemeinderäte mit 16 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 begrenzt.
- 5) Die Entschädigung des Obmannes des Sportausschusses wird als Monatsbezug festgesetzt und beträgt 8 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Diese Bestimmung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2020 in Kraft.
- 6) Die Monatsbezüge nach Abs 1 bis 5 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§2 Sitzungsgelder

- 1) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung, ausgenommen der Mandatare gemäß § 1, gebührt ab 01.07.2013 für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 2,7 vH des Monatsbezuges eines Gemeinderates gem. § 1 Abs 3.
- 2) Für Ausschussvorsitzende, ausgenommen der Mandatare gemäß § 1, beträgt das Sitzungsgeld abweichend von Abs. 1 für jede Sitzung 13,5 vH des Monatsbezuges eines Gemeinderates gern § 1 Abs 3.

- 3) Den Mitgliedern der Berufungs- und Abgabenkommission gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Abs 1, den Vorsitzenden der Berufungs- und Abgabenkommission ein solches gemäß Abs 2.
- 4) Den in § 1 angeführten Mandataren gebühren keine Sitzungsgelder.

§ 3 Wertsicherung

Für die jährliche Anpassung der Monatsbezüge und Sitzungsgelder gelten die §§ 4 und 8 des Bezügegesetzes 1998 idgF.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Obmann des Sportausschusses, sofern § 1 Abs 5 zur Anwendung kommt, gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

§ 6 Außerkraftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 14.05.1998 über den Monatsbezug des Bürgermeisters, die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 14.05.1998 über die Monatsbezüge des Vizebürgermeisters und der Gemeinderäte und die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 14.05.1998 über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Berufungskommission und Abgabenkommission außer Kraft.

Dr. Kurt Fischer Bürgermeister